Bayerischer Landtag
16. Wahlperiode
Drucksache 16/**15551**
04.02.2013

Antrag

der Staatsregierung

auf Zustimmung zum Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Die Staatsregierung hat mit Schreiben vom 4. Februar 2013 um Zustimmung des Bayerischen Landtags gemäß Art. 72 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern zu nachstehendem Staatsvertrag gebeten:

Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Ministerpräsidentin, diese vertreten durch den Finanzminister,

und der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Staatsminister des Innern,

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1
Mitgliedschaft

Die nicht berufsunfähigen Mitglieder der Patentanwaltskammer sind, soweit sie natürliche Personen sind und solange sie ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, Pflichtmitglieder der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (Versorgungswerk), sofern die Satzung des Versorgungswerks keine abweichende Regelung trifft.

Artikel 2
Anwendbare Vorschriften

(1) [1]Soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die Artikel 1 bis 26, 28 bis 32 und 38 Abs. 2 des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen – VersoG – (GVBl 2008 S. 371, BayRS 763-1-I) und die Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung in den jeweils geltenden Fassungen in Nordrhein-Westfalen entsprechend. [2]Für das Verwaltungsverfahren einschließlich des verwaltungsgerichtlichen Vorverfahrens ist das Recht des Sitzlandes des Versorgungswerks entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit die Satzung des Versorgungswerks Rechtswirkungen an die Einrichtung eines Kanzleisitzes in Bayern bei Zugehörigkeit zur Patentanwaltskammer knüpft, ergeben sich die gleichen Rechtswirkungen für die in Artikel 1 genannten Mitglieder der Patentanwaltskammer aus der Einrichtung eines Kanzleisitzes in Nordrhein-Westfalen.

(3) [1]Das Versorgungswerk hat das Recht, die von ihm erlassenen Verwaltungsakte in Nordrhein-Westfalen zu vollstrecken. [2]Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 3
Übernahmebestand

(1) Für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags die Voraussetzungen des Artikel 1 erfüllen (Übernahmebestand), gelten ergänzend zu den übrigen Regelungen dieses Staatsvertrags und der Satzung die Absätze 2 bis 5.

(2) [1]Personen des Übernahmebestands sind von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk ausgenommen; sie werden zur Pflichtmitgliedschaft auf schriftlichen Antrag zugelassen, soweit sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht berufsunfähig sind. [2]Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrags gestellt werden. [3]Die Entscheidung über den Antrag ergeht rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags.

(3) [1]Auf Antrag ist für die Dauer der Mitgliedschaft im Versorgungswerk als Pflichtbeitrag nur der Grundbeitrag zu entrichten. [2]Die Beitragsfestsetzung erfolgt rückwirkend, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Staatsvertrags gestellt wird, sonst vom Ersten des Antragsmonats an.

(4) Wird nach Absatz 3 der Grundbeitrag gewählt, so ist § 33 Abs. 5 Satz 1 der Satzung nicht anzuwenden.

(5) [1]Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 finden keine Anwendung auf diejenigen Mitglieder der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen, die vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrags bereits Mitglieder des Versorgungswerks waren. [2]Für Mitglieder des Übernahmebestands, die vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrags eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk erlangt haben, bleiben die für die Befreiung geltenden Bestimmungen maßgebend.

Artikel 4
Aufsicht

(1) [1]Die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern ausgeübte Rechtsaufsicht über das Versorgungswerk wird im Benehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen wahrgenommen, soweit Belange der Mitglieder und Versorgungsberechtigten aus Nordrhein-Westfalen berührt sein können. [2]Das Versorgungswerk leitet dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils den geprüften Jahresabschluss nebst Lagebericht zu.

(2) Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ist zu den Sitzungen des Verwaltungsrats des Versorgungswerks einzuladen.

(3) Für die Versicherungsaufsicht gilt das Recht des Sitzlandes des Versorgungswerks.

Artikel 5
Vermögensanlage

Das Vermögen des Versorgungswerks, das nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrags gebildet wird, soll entsprechend dem Anteil des Beitragsaufkommens der Mitglieder aus Nordrhein-Westfalen am Gesamtbeitragsaufkommen des Versorgungswerks in Nordrhein-Westfalen angelegt werden.

Artikel 6
Auskunftspflichten

Die Patentanwaltskammer übermittelt dem Versorgungswerk Namen, Geburtsdatum und Anschrift der Kammermitglieder mit Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen sowie den jeweiligen Zeitpunkt der Einrichtung und der Aufgabe des Kanzleisitzes in Nordrhein-Westfalen (§ 26 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)).

Artikel 7
Kündigung des Staatsvertrags

(1) [1]Dieser Staatsvertrag kann von jedem der vertragschließenden Teile mit einer Frist von fünf Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. [2]Vor Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrags ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. [3]Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann das Land Nordrhein-Westfalen den Staatsvertrag zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres kündigen, wenn die Bestimmungen des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen gegenüber der beim Inkrafttreten dieses Staatsvertrags geltenden Fassung wesentlich geändert werden. [4]Eine wesentliche Änderung ist anzunehmen, wenn die Regelungen zur Aufgabe des Versorgungswerks (Versorgungsauftrag), zur Mitgliedschaft und Beitragspflicht der Mitglieder oder zu den Leistungen des Versorgungswerks nicht nur unerheblich geändert werden.

(2) [1]Im Fall der Kündigung übernimmt ein durch das Land Nordrhein-Westfalen innerhalb der Kündigungsfrist zu bestimmender Rechtsträger die Versorgungsverhältnisse der in Nordrhein-Westfalen beruflich tätigen Mitglieder sowie derjenigen in Nordrhein-Westfalen wohnhaften Versorgungsempfänger, die auf Grund dieses Staatsvertrags Mitglieder des Versorgungswerks geworden waren. [2]Auf diesen Rechtsträger gehen alle Rechte und Pflichten des Versorgungswerks aus den übernommenen Versorgungsverhältnissen über.

(3) [1]Es findet eine Auseinandersetzung des Vermögens nach versicherungsmathematischen Grundsätzen statt, wobei die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung im technischen Geschäftsplan festgelegten Rechnungsgrundlagen maßgebend sind. [2]Das zu verteilende Vermögen ergibt sich aus einer zum Tag des Wirksamwerdens der Kündigung zu erstellenden Auseinandersetzungsbilanz, wobei Verkehrswerte zugrundezulegen sind. [3]Von der Summe der aktiven Vermögenswerte ist die Summe der nichtversicherungstechnischen Verbindlichkeiten abzuziehen. [4]Das so ermittelte Vermögen ist nach dem Verhältnis der versicherungstechnischen Verbindlichkeiten, die den ausscheidenden Mitgliederbestand betreffen, zu den versicherungstechnischen Verbindlichkeiten des verbleibenden Bestandes des Versorgungswerks aufzuteilen; soweit nichtversicherungstechnische Verbindlichkeiten vom Rechtsnachfolger übernommen werden, sind ihm die entsprechenden Deckungsmittel zu überlassen. [5]Bei der Verteilung des Vermögens sind die in Nordrhein-Westfalen gemäß Artikel 5 in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an diesen angelegten Vermögenswerte auf Verlangen auf den Rechtsnachfolger zu übertragen; bei den übrigen Vermögenswerten ist das Versorgungswerk berechtigt, Wertpapiere und Grundbesitz in Geldwert abzulösen.

(4) [1]Die Auseinandersetzung des Vermögens bedarf der aufsichtlichen Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern. [2]Die Genehmigung wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erteilt.

Artikel 8
Beitritt anderer Länder

(1) [1]Andere Länder können diesem Staatsvertrag beitreten. [2]Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und, soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, mit deren Zustimmung. [3]Über den Eingang der Beitrittserklärung unterrichtet das Bayerische Staatsministerium des Innern das Land Nordrhein-Westfalen sowie die bis zu diesem Zeitpunkt beigetretenen Länder.

(2) [1]Die Regelungen des Staatsvertrags treten für das beitretende Land am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Eingang der Beitrittserklärung beim Bayerischen Staatsministerium des Innern folgt. [2]Soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, treten die Regelungen für das beitretende Land am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Eingang der Anzeige dieser Zustimmung beim Bayerischen Staatsministerium des Innern folgt.

(3) [1]Mit dem Inkrafttreten der Regelungen dieses Staatsvertrags nach Absatz 2 werden vorbehaltlich des Artikels 3 die nicht berufsunfähigen Mitglieder der Patentanwaltskammer, soweit sie natürliche Personen sind und solange sie ihren Kanzleisitz in dem beitretenden Land eingerichtet haben, Pflichtmitglieder des Versorgungswerks, sofern die Satzung des Versorgungswerks keine abweichende Regelung trifft. [2]Die Regelungen dieses Staatsvertrags gelten für das beitretende Land sowie die Mitglieder der Patentanwaltskammer, die in diesem Land ihren Kanzleisitz eingerichtet haben, mit der Maßgabe, dass das beitretende Land jeweils an die Stelle des Landes Nordrhein-Westfalen tritt. [3]Soweit Regelungen dieses Staatsvertrags an den Zeitpunkt seines Inkrafttretens anknüpfen, gilt der Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Absatz 2. [4]An die Stelle des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen tritt das in der Beitrittserklärung benannte Ministerium.

(4) [1]Dieser Staatsvertrag sowie der Tag des Inkrafttretens für das beitretende Land sind entsprechend den Vorschriften des beitretenden Landes bekanntzumachen. [2]Artikel 9 Abs. 2 gilt entsprechend. [3]Die Satzung des Versorgungswerks in der bei Inkrafttreten der Regelungen dieses Staatsvertrags nach Absatz 2 geltenden Fassung sowie Satzungsänderungen sind in dem in der Beitrittserklärung benannten Publikationsorgan des beitretenden Landes bekanntzumachen. [4]Für die Bekanntmachung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt Artikel 9 Abs. 4 entsprechend, wobei an die Stelle der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen die in der Beitrittserklärung benannte Stelle tritt.

Artikel 9
Inkrafttreten des Staatsvertrags,
Veröffentlichung der anwendbaren Vorschriften

(1) [1]Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragschließenden Länder am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt. [2]Der Tag des Inkrafttretens ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzugeben.

(2) [1]Der Erste und Zweite Teil des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen ist in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags geltenden Fassung als Anlage zu diesem Staatsvertrag im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen. [2]Änderungen der in Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Bestimmungen des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen werden ebenfalls im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.

(3) [1]Die Satzung des Versorgungswerks ist in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags geltenden Fassung unter Hinweis auf den Staatsvertrag im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen. [2]Änderungen der Satzung werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

(4) [1]Die Bekanntmachung nach Absatz 1 erfolgt durch die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen. [2]Die Bekanntmachungen nach den Absätzen 2 und 3 erfolgen durch das Versorgungswerk.

Düsseldorf, den 31. Dezember 2012

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Der Finanzminister

Dr. Norbert Walter-Borjans

München, den 1. Dezember 2012

Für den Freistaat Bayern

Der Staatsminister des Innern

Joachim Herrmann

Begründung:

I. Allgemeines:

Mit dem vorliegenden Staatsvertrag werden die Mitglieder der Patentanwaltskammer, die natürliche Personen sind und einen Kanzleisitz im Land Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, in die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (Versorgungswerk) einbezogen. Damit wird dem entsprechenden Wunsch der Mitglieder der Patentanwaltskammer Rechnung getragen, durch Anschluss an ein bestehendes Versorgungswerk eine breitere Mitgliederbasis für die solidarische berufsständische Versorgung zu schaffen und sich für die Geschäftsführung der gemeinsamen Versorgungseinrichtung der Verwaltungserfahrung der Bayerischen Versorgungskammer zu bedienen.

Zur zeit sind in Deutschland über 3.000 Patentanwälte zugelassen. Sie sind Pflichtmitglieder der Patentanwaltskammer, einer bundesunmittelbaren Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in München.

Ebenfalls in München haben ihren Sitz das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) und das Europäische Patentamt (EPA). Da deshalb die mit Abstand größte Zahl der Patentanwälte ihren Kanzleisitz in Bayern hat, wurde auch in Bayern begonnen, für die Patentanwälte eine eigene Versorgung aufzubauen. Wegen der geringen Anzahl wurde für diesen Freien Beruf kein eigenes Versorgungswerk gewünscht, vielmehr wurde 2006 die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung auf der Basis einer Pflichtmitgliedschaft auch für die Patentanwälte geöffnet.

Es ist die Absicht der Patentanwaltskammer, möglichst allen Patentanwälten in Deutschland den Zugang zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung zu verschaffen. Dieses Ziel gilt vordringlich für die Bundesländer mit einer größeren Zahl von Patentanwälten – vor allem also Nordrhein-Westfalen mit ungefähr 450 Patentanwälten.

Mit Beschluss der Kammerversammlung der Patentanwaltskammer vom 11. Juli 2005 haben sich die Mitglieder mit einer deutlichen Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen für die Einbeziehung in die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung ausgesprochen. Der Beschluss umfasst auch die Einbeziehung der Patentanwälte aus anderen Bundesländern im Wege von Staatsverträgen.

Die Patentanwaltskammer hat sich deshalb im Sommer 2008 an den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Bitte um Einbeziehung der Patentanwälte des Landes Nordrhein-Westfalen in die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung gewandt. Diesen Wunsch des Berufsstandes haben die Landesregierungen Nordrhein-Westfalens und Bayerns mit dem vorliegenden Staatsvertrag aufgegriffen. Der Verwaltungsrat des Versorgungswerks hat dem Beitritt zugestimmt.

Der Staatsvertrag bildet die landesgesetzliche Grundlage für die Anwendbarkeit einheitlichen Mitgliedschafts-, Beitrags- und Leistungsrechts auch für die nordrhein-westfälischen Mitglieder des Versorgungswerks. Diese sind über die Vertretung der bundesweit tätigen Patentanwaltskammer an der Selbstverwaltung der Anstalt anteilmäßig beteiligt; dem Land Nordrhein-Westfalen ist Beteiligung an der Rechtsaufsicht über das Versorgungswerk eingeräumt.

Mit der Beitrittsklausel in Artikel 8 wird für andere Länder eine Möglichkeit eröffnet, dem Staatsvertrag zu den für die Patentanwälte in Nordrhein-Westfalen geltenden Bedingungen beizutreten.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1:

Artikel 1 regelt die Mitgliedschaft für die in Nordrhein-Westfalen beruflich ansässigen Mitglieder des Berufsstandes der Patentanwälte.

Die Vorschrift bezieht alle berufsfähigen Mitglieder der Patentanwaltskammer, die natürliche Personen sind und ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, in die Pflichtmitgliedschaft beim Versorgungswerk ein.

Ausnahmen von der Pflichtmitgliedschaft und Befreiungsrechte bestimmen sich nach der Satzung des Versorgungswerks sowie – für den Übernahmebestand – nach Artikel 3 Abs. 2 dieses Staatsvertrags.

Zu Artikel 2:

Diese Bestimmung enthält die neben dem Staatsvertrag anzuwendenden Gesetzesvorschriften.

Rechte und Pflichten der nordrhein-westfälischen Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten leiten sich wie in Bayern allein aus dem bayerischen Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen und der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung her. Das gleiche gilt für das Verwaltungsverfahren. Nur dieser Staatsvertrag kann Ausnahmefälle regeln (Absätze 1 und 2).

Durch die Verweisung in Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrags gelten alle die Versorgungsanstalt betreffenden Vorschriften des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen – insbesondere die anstaltsinternen Zuständigkeitsnormen, die Ermächtigungen zum Satzungserlass, die Vorschriften über die Rechts- und Versicherungsaufsicht und die das Versorgungsverhältnis gestaltenden Regelungen – sowie die Satzung des Versorgungswerks im Land Nordrhein-Westfalen entsprechend. Der Staatsvertrag trifft hierzu die erforderlichen landesspezifischen Sonderregelungen. Zugleich wird damit sichergestellt, dass die Rechtsstellung der Mitglieder der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammern sowie der Mitglieder der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz in Bayern einerseits und der Mitglieder der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz im Land Nordrhein-Westfalen andererseits identisch ist.

Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 legt im Interesse der Rechtsklarheit fest, dass das am Anstaltssitz geltende bayerische Verwaltungsverfahrensrecht auch gegenüber nordrhein-westfälischen Mitgliedern Anwendung findet. Die Einheitlichkeit des Verwaltungsverfahrens soll die verwaltungstechnischen Abläufe bei dem für mehrere Bundesländer zuständigen Versorgungswerk erleichtern. Entsprechendes gilt hinsichtlich des verwaltungsgerichtlichen Vorverfahrens.

Artikel 2 Abs. 2 ist die Konsequenz der Ableitung der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk aus der Mitgliedschaft in der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen.

Das Versorgungswerk soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zur Beitreibung von Geldforderungen in Nordrhein-Westfalen die Aufgaben der Vollstreckungsbehörden wahrnehmen können (Absatz 3). Das Versorgungswerk hat als öffentlich-rechtliche Anstalt das Recht, die Vollstreckungsklausel anzubringen (Artikel 27 VersoG). Artikel 2 Abs. 3 des Staatsvertrags erstreckt dieses Recht auf den Tätigkeitsbereich Nordrhein-Westfalen. Für die Vollstreckung selbst ist nordrhein-westfälisches Recht maßgebend.

Zu Artikel 3:

Die Vorschrift legt fest, dass für Personen, die bereits beim In-Kraft-Treten des Staatsvertrags die Voraussetzungen der Pflichtmitgliedschaft erfüllen, abweichende Regelungen gelten. Hierdurch wird einerseits der Übernahmebestand an Mitgliedern eindeutig festgelegt. Auf der anderen Seite können individuelle Versorgungslösungen berücksichtigt werden.

Absatz 1 legt fest, dass diejenigen Personen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrags Mitglieder der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen sind, dem Übernahmebestand angehören und dass für diesen Personenkreis die Sonderregelungen der Absätze 2 bis 5 gelten.

Der Übernahmebestand wird grundsätzlich von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk ausgenommen, behält aber die Möglichkeit, auf Antrag die Pflichtmitgliedschaft zu begründen, soweit keine Berufsunfähigkeit vorliegt und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet ist (Absatz 2 Satz 1). Dieses Sonderrecht für den Übernahmebestand kann jedoch, um den Übergangszeitraum angemessen einzugrenzen, nur binnen Jahresfrist nach In-Kraft-Treten des Staatsvertrags in Anspruch genommen werden (Absatz 2 Satz 2).

Absatz 3 ermöglicht es den beitretenden Mitgliedern des Übernahmebestands, zu einem ermäßigten Pflichtbeitrag (Grundbeitrag in Höhe von 2/10 des jeweiligen Höchstbeitrags nach Satzung des Versorgungswerks) Mitglied des Versorgungswerks zu werden; mit Rücksicht auf bereits bestehende Absicherungen wird damit der Zugang zum Versorgungswerk erleichtert.

Zur notwendigen Risikobegrenzung schließt Absatz 4 erhöhte, von der Mitgliedergemeinschaft zu tragende Solidarleistungen bei Berufsunfähigkeit aus, wenn das Mitglied des Übernahmebestands nur den Grundbeitrag zahlt.

Für Personen, die schon vor In-Kraft-Treten des Staatsvertrags Mitglieder des Versorgungswerks waren, entfällt die Notwendigkeit von Übergangsregelungen (Absatz 5).

Zu Artikel 4:

Das Versorgungswerk untersteht der Rechtsaufsicht des Freistaats Bayern. Falls Belange der Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten aus Nordrhein-Westfalen berührt sind, ist das Beneh-

men mit der in Nordrhein-Westfalen zuständigen Behörde, dem Finanzministerium, herzustellen, welches auch Anwesenheitsrecht bei den Sitzungen des Verwaltungsrats des Versorgungswerks hat. Die Versicherungsaufsicht übt der Freistaat Bayern allein aus.

Da das Versorgungswerk als Versorgungseinrichtung bayerischen Rechts errichtet ist und ihre Geschäftsführung einer bayerischen Staatsbehörde übertragen ist, liegen die aufsichtsrechtlichen Befugnisse beim zuständigen Ministerium des Freistaats Bayern (vgl. Artikel 18 Abs. 1 VersoG). Nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen ist das Land Nordrhein-Westfalen an der Ausübung der Aufsichtsfunktion zu beteiligen; diesem Erfordernis ist durch Herstellung des Benehmens mit der zuständigen nordrhein-westfälischen Aufsichtsbehörde entsprochen. Mit dem Recht auf Mitwirkung ist das Recht auf Information über wesentliche Vorgänge sowie das Recht auf Teilnahme an Gremiumssitzungen notwendig verbunden.

Die notwendig einheitliche Ausgestaltung des materiellen Versorgungsrechts mit einheitlicher Bestandsführung erfordert die Verbindlichkeit einheitlicher versicherungsaufsichtsrechtlicher Bestimmungen, die für eine bayerische Einrichtung nur die des bayerischen Landesrechts sein können (Absatz 3). Dementsprechend obliegt die Versicherungsaufsicht, wie bei allen länderübergreifend tätigen bayerischen berufsständischen Versorgungseinrichtungen, ungeteilt dem Bayerischen Staatsministerium des Innern. Eine Mitwirkung des zuständigen nordrhein-westfälischen Ministeriums bei einer notwendigen Vermögensauseinandersetzung ist gleichwohl sichergestellt (Artikel 7 Abs. 4 Satz 2).

Zu Artikel 5:

Soweit länderspezifische Vermögensanlagen getätigt werden, soll ein dem Beitragsaufkommen entsprechender Anteil in Nordrhein-Westfalen angelegt werden. Bei länderübergreifender Zusammenarbeit ist es Übung, das regionale Beitragsaufkommen in der Regel proportional zum Beitragsaufkommen in den beteiligten Bundesländern anzulegen. Die gesetzlichen Anlagegrundsätze größtmöglicher Sicherheit und Rentabilität sowie angemessener Mischung und Streuung beanspruchen allerdings zum Schutz der Belange der Mitglieder vorrangige Beachtung; die Ausgestaltung als Sollvorschrift eröffnet hierfür den erforderlichen, an den Marktverhältnissen zu orientierenden Spielraum.

Zu Artikel 6:

Die Bestimmung bildet die datenschutzrechtliche Grundlage für die Verpflichtung der Patentanwaltskammer, die zur Erfassung der nordrhein-westfälischen Pflichtmitglieder erforderlichen Daten an das Versorgungswerk zu übermitteln.

Zu Artikel 7:

Die vertragschließenden Länder können den Vertrag ohne Angabe von Gründen kündigen. Normalerweise ist eine mehrjährige Kündigungsfrist einzuhalten, da der Übergang des nordrhein-westfälischen Bestandes auf einen neuen Rechtsträger (Absatz 2) und die Vermögensauseinandersetzung (Absatz 3) eines ausreichenden zeitlichen Vorlaufs bedürfen. Für die Anfangsphase des Zusammenschlusses ist der Bestand des Staatsvertrags zur Sicherstellung eines ungestörten kontinuierlichen Aufbaus der aus den Beiträgen zu bildenden Rückstellungen im Interesse sowohl der vertragschließenden Länder wie der nordrhein-westfälischen Mitglieder für einen Zeitraum von 10 Jahren gesichert.

Werden durch Änderungen des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen auch für das Land Nordrhein-Westfalen geltende wesensbestimmende Komponenten der Regelungen über das Versorgungswerk verändert, so soll das Land Nordrhein-Westfalen – über das Änderungsvorhaben frühzeitig informiert – aktuell prüfen und entscheiden können, ob die weitere Einbeziehung seiner Bürger in die bayerische Versorgungseinrichtung ihm noch verantwortbar erscheint. Für diese besondere Konstellation steht dem Land Nordrhein-Westfalen deshalb ein kurzfristiges außerordentliches Kündigungsrecht zur Verfügung (Absatz 1 Sätze 3 und 4).

Im Fall einer Kündigung oder Auflösung wird das angesammelte Vermögen nach versicherungsmathematischen Prinzipien auf die entsprechenden Teilbestände aufgeteilt (Absätze 2 und 3). Durch Eintritt eines Rechtsnachfolgers in die Rechte und Pflichten des Versorgungswerks bleibt im Fall der Kündigung der Rechtsstand der nordrhein-westfälischen Mitglieder gewahrt (Absatz 2). Dem steht die Verpflichtung des Versorgungswerks gegenüber, das nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu errechnende anteilige Vermögen auf den Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Einzelheiten dieser Vermögensauseinandersetzung (Absatz 3) entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen, die im Rahmen der schon bisher bestehenden Staatsverträge vereinbart wurden.

Die Auseinandersetzung des Vermögens muss vom Bayerischen Staatsministerium des Innern als Versicherungsaufsicht im Einvernehmen mit dem in Nordrhein-Westfalen zuständigen Ministerium genehmigt werden (Absatz 4).

Zu Artikel 8:

Die Beitrittsklausel ermöglicht anderen Ländern den Beitritt zum Staatsvertrag zu den für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Bedingungen. Dies ist auch für Nordrhein-Westfalen von Vorteil, da insbesondere fixe Verwaltungskosten auf mehrere Mitglieder verteilt werden könnten.

Die Beitrittserklärung ist gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abzugeben. Sie entfaltet Wirkung ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Zugang der Beitrittserklärung folgt oder – falls das Recht des beitretenden Landes ein Ratifikationsverfahren oder eine vergleichbare Zustimmung des Parlaments verlangt – am ersten Tag des Monats, der auf den Zugang der Anzeige erfolgt, dass die Ratifikation oder vergleichbare Zustimmung erfolgt ist. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird ein Beitritt immer nur zum Beginn eines Kalendermonats wirksam.

Die Absätze 3 und 4 enthalten die notwendigen Klarstellungen für den Vollzug des Staatsvertrags in dem beitretenden Land und für die dort erforderlichen Veröffentlichungen von Teilen des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und der Satzung des Versorgungswerks.

Zu Artikel 9:

Der Staatsvertrag soll nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden am ersten Tag des Folgemonats in Kraft treten (Absatz 1).

Das Versorgungswerk hat das bayerische Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen und die Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung sowie spätere Änderungen in Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen (Absätze 2 und 3). Im Hinblick auf die durch den Staatsvertrag begründete unmittelbare normative Geltung von Teilen des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen sowie der Satzung des Versorgungswerks im Land Nordrhein-Westfalen ist deren Veröffentlichung in den amtlichen Verkündungsblättern des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlich. Gleiches gilt für Änderungen der relevanten Bestimmungen.